



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

"Antrag des Abgeordneten Dr. Roller und Genossen, betreffend die Defiitivstellung der praktischen Lehrkrfte an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten...", Wiedeń, 25.7.1911

Liczba stron oryginału

2

Liczba plików skanów

3

Liczba plików publikacji

3

Sygnatura/numer zespołu

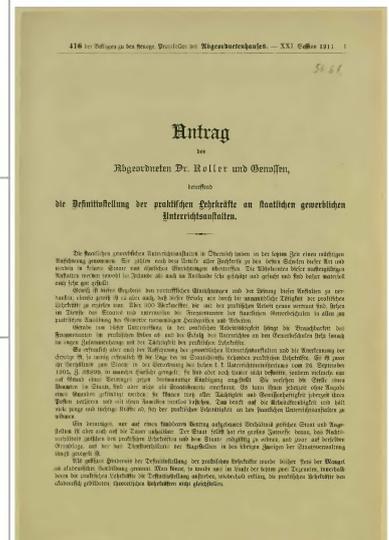
TR 056.067

Data wydania oryginału

1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego.



56. 67.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Koller und Genossen,

betreffend

die Definitivstellung der praktischen Lehrkräfte an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Die staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten in Österreich haben in der letzten Zeit einen mächtigen Aufschwung genommen. Sie zählen nach dem Urteile aller Fachkreise zu den besten Schulen dieser Art und werden in keinem Staate von ähnlichen Einrichtungen übertroffen. Die Absolventen dieser mustergültigen Anstalten werden sowohl im Inlande als auch im Auslande sehr geschätzt und gesucht und sind daher materiell auch sehr gut gestellt.

Gewiß ist dieses Ergebnis den vortrefflichen Einrichtungen und der Leitung dieser Anstalten zu verdanken; ebenso gewiß ist es aber auch, daß dieser Erfolg nur durch die unermüdlige Tätigkeit der praktischen Lehrkräfte zu erzielen war. Über 300 Werkmeister, die mit der praktischen Arbeit genau vertraut sind, stehen im Dienste des Staates und unterweisen die Frequentanten der staatlichen Gewerbeschulen in allen zur praktischen Ausübung der Gewerbe notwendigen Handgriffen und Arbeiten.

Gerade von dieser Unterweisung in der praktischen Arbeitstätigkeit hängt die Brauchbarkeit des Frequentanten im praktischen Leben ab und der Erfolg des Unterrichtes an den Gewerbeschulen steht sonach im engen Zusammenhange mit der Tüchtigkeit der praktischen Lehrkräfte.

So erfreulich aber auch der Aufschwung der gewerblichen Unterrichtsanstalten und die Anerkennung der Erfolge ist, so wenig erfreulich ist die Lage der im Staatsdienste stehenden praktischen Lehrkräfte. Es ist zwar ihr Verhältnis zum Staate in der Verordnung des hohen k. k. Unterrichtsministeriums vom 26. September 1905, Z. 33895, in mancher Hinsicht geregelt; sie sind aber noch immer nicht definitiv, sondern vielmehr nur auf Grund eines Vertrages gegen dreimonatige Kündigung angestellt. Sie versehen die Stelle eines Beamten im Staate, sind aber nicht als Staatsbeamte anerkannt. Es kann ihnen jederzeit ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden; sie können trotz aller Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit jederzeit ihren Posten verlieren und mit ihren Familien brotlos dastehen. Das drückt auf die Arbeitsfreudigkeit und hält viele junge und tüchtige Kräfte ab, sich der praktischen Lehrtätigkeit an den staatlichen Unterrichtsanstalten zu widmen.

Ein derartiges, nur auf einen kündbaren Vertrag aufgebautes Verhältnis zwischen Staat und Angestellten ist aber auch auf die Dauer unhaltbar. Der Staat selbst hat ein großes Interesse daran, das Rechtsverhältnis zwischen den praktischen Lehrkräften und dem Staate endgültig zu ordnen, und zwar auf derselben Grundlage, auf der das Dienstverhältnis der Angestellten in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung längst geregelt ist.

Als größtes Hindernis der Definitivstellung der praktischen Lehrkräfte wurde bisher stets der Mangel an akademischer Vorbildung genannt. Man könne, so wurde uns im Laufe der letzten zwei Dezennien, innerhalber deren die praktischen Lehrkräfte die Definitivstellung anstreben, wiederholt erklärt, die praktischen Lehrkräfte den akademisch gebildeten, theoretischen Lehrkräften nicht gleichstellen.

Dieses Hindernis kann aber doch unmöglich ernst gemeint sein; es handelt sich ja nicht um eine Titelfrage, sondern einzig und allein um die Sicherstellung unserer Existenz. Ein sehr naheliegendes Beispiel dafür, daß die Definitivstellung von Staatsbeamten ohne akademische Vorbildung in einem Beamtenkörper, der zahlreiche Beamte mit akademischer Vorbildung aufweist, ohne weiteres möglich ist, bieten die Dienstverhältnisse im Justizdienste. Der akademisch gebildete Justizbeamte wird Richter, der nicht akademisch gebildete wird Kanzleibeamter.

Der Status der Richter wird natürlich vom Status der Kanzleibeamten getrennt geführt. Der Grundbuchsadjukt kann nicht Richter werden und der Auskultant kann nicht Depositenverwahrer werden. Aber definitiv Angestellte sind sie alle; Beamte des Staates sind sie alle vom letzten Kanzlisten bis zum Kanzleidirektor in der VIII. Rangklasse und vom Auskultanten bis zum Präsidenten des k. k. Obersten Gerichtshofes! Ähnliche Verhältnisse finden sich bei der Post, bei der Postsparkasse und in anderen Zweigen der Staatsverwaltung. Warum sollte nicht auch an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten ein ähnliches Dienstverhältnis geschaffen werden können? Warum sollen, wenn die Lehrkräfte für die theoretischen Fächer definitiv angestellt sind, nicht auch die Lehrkräfte für die praktischen Fächer definitive Beamte des Staates werden können?

Die Einreihung in die Rangklassen der Staatsbeamten würde hierbei selbstverständlich auf Grund der letzten Remuneration erfolgen; es würde sich also um die Einreihung in die XI., beziehungsweise X. Rangklasse der Beamten handeln.

Von einer Mehrbelastung des Budgets könnte hierbei wohl auch kaum die Rede sein, da es sich nur um die Änderung des Titels, unter welchem die Beträge ausbezahlt werden, handelt: die bisher als „Remuneration“ ausbezahlten Beträge würden von nun an als „Gehalt“ zur Auszahlung gelangen, die geringe Differenz, welche in der Zuerkennung der Aktivitätszulagen und der Quinquennien gelegen ist, kann bei dem kleinen Status keine Rolle spielen.

Die von mancher Seite als notwendig bezeichnete Probezeit könnte ohne weiteres dadurch aufrecht erhalten werden, daß nur jene praktischen Lehrkräfte für definitiv erklärt werden, welche bereits 5 Jahre im Dienste des Staates tätig waren.

Was die Form der Durchführung anbelangt, so würde eine Abänderung des § 1 der oben zitierten Verordnung vom 26. September 1905 vollständig genügen, um die Definitivstellung durchzuführen.

Diese Stelle der Verordnung würde dahin lauten, daß die mehr als 5 Jahre an einer staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalt in Verwendung stehenden Werkmeister nach Maßgabe der bisher bezogenen Remuneration in die XI., beziehungsweise X. Rangklasse der k. k. Staatsbeamten einzureihen seien.

Hier sind 300 Angestellte des Staates, die demselben treu dienen; hier sind 300 Familien, die die Sorge um die unsichere Zukunft quält!

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Definitivstellung der praktischen Lehrkräfte an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten und die Einreihung der mehr als 5 Jahre an einer staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalt in Verwendung stehenden Werkmeister nach Maßgabe der bisher bezogenen Remuneration in die XI., beziehungsweise X. Rangklasse der k. k. Staatsbeamten zu verfügen.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 25. Juli 1911.

Dobernig.
Maigner.
F. Berni.
Kleebauer.
Ulrich.

Nagele.
Dr. Michl.
Ansforg.
Kasper.
Herzwanzky.

Schürl.
Birker.
Albrecht.
Dr. Schreiner.
J. Goll.

Dr. Koller.
W. Zeltzsch.
Jesser.
Erh. Lipka.
Wolf.
Denk.